



Merkblatt «Aufsicht Fluglehrer über seine Flugschüler»

Versionen

Datum	Version	Änderung	Autor(en)
Anfang 2021	0.1	Erster Entwurf	Christian Boppart
04.08.2021	0.2	Summarische rechtliche Prüfung von ext. Rechtsanwalt	Christian Boppart
12.08.2021	0.3	Feedbacks von F. Kessel, B. Stocker, R. Oechslin	Christian Boppart
29.09.2021	0.3	Vorstand SHV: Freigabe für Vernehmlassung	Christian Boppart
09.11.2021	0.4	Diskussion mit Prüfungsexperten	Christian Boppart

1. Ziel und Grundlagen

Vorliegendes Merkblatt klärt soweit möglich, was unter «unmittelbare Aufsicht» von Fluglehrern über Flugschüler zu verstehen ist. Ob aber in einem Einzelfall die Aufsicht eines Fluglehrers genügend ist oder nicht, hat die zuständige Behörde zu entscheiden.

Grundlagen für dieses Merkblatt sind im Wesentlichen

- Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK), Art. 7 Absatz 3 1. Teilsatz: «Ausbildungsflüge dürfen nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer Person ausgeführt werden, die den amtlichen Fluglehrerausweis besitzt;...»
- Weisung zum Betrieb einer «Flugschule SHV»
- Grundlagen und Praxis in anderen Flugzeugsparten
- Validierung durch das BAZL (xx.xx.202x)

2. Grundsätze

Ziel der Ausbildung zum Hängegleiter-Pilot ist selbständiges, sicheres Fliegen. Diese Selbständigkeit wird im Rahmen der Ausbildung gefördert und wächst entsprechend dem Können des Piloten stetig an. Auf diese Weise ist am besten sichergestellt, dass sich der Schüler an ein selbständiges Fliegen gewöhnt und die notwendigen Fähigkeiten erlangt. Ein «Alleinflug» eines Schülers ohne jede Aufsicht eines Fluglehrers ist nie zulässig. Es können verschiedene Fluglehrer einen Flugschüler durch die Ausbildung begleiten. Wichtig ist, dass der beaufsichtigende Fluglehrer ausreichend über den Ausbildungsstand des Flugschülers informiert ist. Diese Ausbildungsgrundsätze stimmen mit allen anderen Luftfahrzeugsparten überein.

3. Beschreibung der Aufsicht

a) Allgemeines

Der Fluglehrer ist während der ganzen Ausbildung im Fluggebiet anwesend. Er ist primärer Ansprechpartner für den Flugschüler. Er trifft die wetterbedingten Entscheide. Er beurteilt den

Ausbildungsstand des Flugschülers und bestimmt dementsprechend das Fluggebiet und den Flugauftrag resp. eine Auswahl von wählbaren Flugaufträgen. Er führt ein Briefing und Debriefing durch, das dem Ausbildungsstand des Flugschülers entspricht. Er stellt sicher, dass jeder Flug mit einem Flugauftrag erfolgt. Er stellt sicher, dass die Materialwahl des Flugschülers seinen Fähigkeiten entspricht. Neue Manöver, erstmalig benutzte Start- und Landeplätze sind vorgängig zu besprechen. Für den Flugschüler einfache Manöver können auch unmittelbar vor resp. während der Ausführung besprochen werden. Entsprechend seinen Fähigkeiten kann der Flugschüler während dem Flug beauftragt werden, einen neuen Landeplatz anzufliegen.

b) Aufsicht über Start, Flug und Landung

Die Intensität der Aufsicht über Start, Flug und Landung ist abhängig vom Verhältnis zwischen Fluggebiet, Wetterbedingungen und Flugauftrag einerseits und dem Ausbildungsstand des Schülers andererseits. Diesem Grundsatz entsprechend entscheidet der Fluglehrer über die Art und Intensität seiner Aufsicht während Start, Flug und Landung. Die Bandbreite der Aufsicht geht von stetem direktem Funkkontakt, über einen bloss punktuellen Kontakt, den Einbezug eines Helfers (der in Funkkontakt mit dem Fluglehrer ist), bis hin zu einem selbstständigen Flug des Flugschülers.

c) Beispiele

Start: Zu Beginn der Ausbildung* muss der Fluglehrer, den Start beaufsichtigen. Später kann er es an einen Helfer delegieren. Ein Helfer am Start ist nicht mehr notwendig, wenn der Flugschüler den Start sicher absolvieren kann. Der Fluglehrer muss das individuell beurteilen (insb. Fähigkeiten Flugschüler, Startgelände, Wetterverhältnisse).

Flug: Zu Beginn der Ausbildung soll die ganze Flugphase vom Fluglehrer beaufsichtigt werden. Flugmanöver, die mit einem gewissen Risiko verbunden sind, sollen während der ganzen Ausbildung beaufsichtigt werden. Ein Soaren oder ein Genussflug muss nicht beaufsichtigt werden, wenn der Flugschüler unter den gegebenen Verhältnissen die dafür notwendigen Fähigkeiten besitzt

Landung: Für die Beaufsichtigung der Landungen gilt das gleiche wie für Start und Flug. Die Art der Aufsicht hängt von dem Können des Flugschülers sowie den örtlichen Verhältnissen ab und könnte so erfolgen: 1) Zu Beginn ist ein steter Kontakt mit Hinweisen und allfällig notwendigen Korrekturen aufrechtzuerhalten. 2) später beobachtet der Fluglehrer die Landephase weiterhin, korrigiert aber den Flugschüler nur wenn es notwendig ist. 3) schliesslich kann der Fluglehrer auf eine stetige Beobachtung ganz verzichten.

* Die Ausbildung beginnt am Übungshang.

Option überwachter Alleinflug

Soll neu ein Flugschüler am Ende der Ausbildung einen überwachten Alleinflug machen können oder müssen? Das Ausbildungskontrollblatt ist anzupassen, bei einer Pflicht auch die Prüfungsweisung. Die Regelung könnte wie folgt aussehen:

Am Ende der Ausbildung muss/kann der Flugschüler einen überwachten Alleinflug machen. Der Fluglehrer beurteilt, ob der Flugschüler dazu bereit ist. Flugschüler und Fluglehrer vereinbaren den Zeitpunkt, den Start- und Landeplatz sowie den Flugauftrag. Vor dem Flug findet ein individuelles Briefing statt, indem Fluglehrer und Flugschüler in direktem Kontakt alle Elemente detailliert besprechen. Der Fluglehrer ist danach für den Flugschüler stets und sofort erreichbar. Vor dem Flug muss der Fluglehrer auf dem Ausbildungskontrollblatt festhalten, dass der Flugschüler prüfungsreif ist (damit bescheinigt er die Fähigkeit des Flugschülers für diesen Alleinflug). Ebenfalls vor dem Flug werden alle Angaben zum Alleinflug auf dem Ausbildungskontrollblatt eingetragen. Der Flugschüler absolviert den Flug sicher und selbständig, ohne dass ein Fluglehrer vor Ort ist. Der Fluglehrer visiert den Flug im Ausbildungskontrollblatt. Es sind maximal 2 überwachte Alleinflüge zulässig.